

**Nach der großen Hitze und die dadurch bedingten Brände**

## **Muss zukünftig die Komplextrennung und somit auch die PML-Kalkulation geändert werden ?**

von Marc Latza

Die PML-Betrachtung eines gewerblichen Sachrisikos erfolgt stets je vorhandenen Komplex. Schaut man hierzu in die gängige Literatur (z.B. auch beim GDV) wird zu diesem Thema auf so ziemlich alle Baustoffe, Abstände, Tätigkeiten des VN usw. eingegangen.

Lediglich bei der Betrachtung der räumlichen Trennung wird / wurde darauf geachtet, dass keine Brandlasten zwischen den Gebäuden (Komplexen) vorhanden sind.

Als Brandlasten sind auch seitens des GDV aber lediglich „Dinge“ des VN in Betracht gezogen worden, die einen Feuerübergriff von Gebäude zu Gebäude ermöglichen und somit die Komplextrennung aufheben könnten.

Die hier bis dato in Betracht genommenen „Dinge“ waren abgestellte Ware, Europlatten, Pkw oder Lkw des VN oder seiner Kunden, Lieferanten etc.

Die bis gestern anhaltende Hitzeperiode könnte nun dazu führen, dass die Betrachtung der räumlichen Trennung neu bewertet werden muss.

Ähnlich wie die „Baustoff-Betrachtung“ bei den Gebäuden wäre demnächst auch eine Prüfung des Oberflächenmaterials der Zwischenräume nötig.

Asphalтиerte oder gepflasterte Freiflächen wären demnach weiterhin unkritisch, während begrünte Flächen (kleinere Bäume, Rasen) möglicher Weise mit einem Risikozuschlag belegt werden könnten.

Die Brände gestern in Siegburg (Bahndamm fängt an zu brennen, greift auf 9 Gebäude über, viele Verletzte) oder Ende Mai in Griechenland (viele Tote) haben gezeigt, dass ein Flächenbrand (Waldbrand) sich rasant ausbreiten und wie in Griechenland schlagartig auch die Richtung wechseln kann.

Mit dieser Art der Brandausbreitungsgeschwindigkeit ist die Versicherungsbranche nicht oder nur zu selten konfrontiert worden.

Stimmen die Rahmenbedingungen wie in den letzten Wochen bei uns, kann sich ein Feuer analog der antreibenden Kraft (z.B. Fahrtwind eines Zuges) ausbreiten.

Die Geschwindigkeiten können dabei so hoch sein, dass i.d.R. bei einer Feuerlänge von 1,5 m (!) kein Frontalangriff der Feuerwehr mehr erfolgt, da diese „Wand“ sich zu schnell nähert und den davor postierten Feuerwehrmann überrollen kann !

Zum Vergleich: In Siegburg hat der Bahndamm auf eine Länge von 30 m gebrannt...

Die Komplexbildung dient dazu, dass der Versicherer um sein konkretes Risiko in „Euro und Cent“ vor Ort weiß. Eine korrekte Komplexbildung weist dann die

- Gebäudewerte
- Inventar- und Vorräte
- Betriebsunterbrechung (ggf. Mehrkosten)
- sowie weitere Wertverteilungen wie z.B. Maschinen

aus.

Laut den GDV-Prämienrichtlinien kann für Brandabschnitts- oder Komplexfläche folgende Nachlässe gegeben werden:

- bis 1.600 m<sup>2</sup> 15 %
- bis 3.200 m<sup>2</sup> 10 %
- bis 5.000 m<sup>2</sup> 5 %

Werden zukünftig pauschal diese Nachlässe gestrichen werden müssen ?

Muss das Umfeld des zu versichernden Risikos zukünftig nicht nur nach gefahrerhöhenden Betrieben wie z.B. Tankstelle oder Tischlerei abgefragt werden, sondern auch nach landwirtschaftlichen oder bewaldeten Flächen ?

Bisher wurden bei normalen Risiken nie mehr als 20 m Abstand zwischen den Gebäuden gefordert. Nur bei besonderen Risikoverhältnissen z.B. besondere Brandlasten, Gebäudehöhen über 20 m oder erhöhte Explosionsgefahr, können aktuell individuell andere Mindestabstände für den brandlastfreien Streifen vereinbart werden !

Vielleicht zeigt ein weiterer zeitnah folgender „Jahrhundert-Sommer“, ob auch diese Abstandsregel überprüft werden sollte.

So oder so sollte der Begriff „Brandlast außerhalb der Gebäude“ (oder auch „brandlastfreier Streifen“) neu definiert werden.

**Ende**